

Bahnlärm

Kurzer Überblick
zu den
geltenden Rechtsvorschriften

Neubau von Eisenbahnbetriebsanlagen

Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG
ff. (Allgemeines Eisenbahngesetz)

In diesem Rahmen erfolgt die
Lärmprüfung auf der Grundlage der
50, 41 BImSchG in Verbindung mit der
Verkehrslärmschutzverordnung
(16. BImSchVO).

Verkehrslärmschutz- verordnung

Gilt für den **Neubau** oder die **wesentliche Änderung** bestehender Schienenwege

Eine Änderung ist wesentlich, wenn

- ein Schienenweg um ein oder mehrere Gleise baulich erweitert wird
- wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel um mindestens 3 dB (A) oder auf mindestens 70 dB (A) tags oder auf mindestens 60 dB (A) nachts erhöht wird
- wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel von mindestens 70 dB (A) tags oder von mindestens 60 dB (A) nachts weiter erhöht wird

Verkehrslärmschutz- verordnung

Bei Anwendbarkeit gelten folgende Grenzwerte:

Krankenhäuser/Schulen u. a.	57/ 47 dB (A)
reine und allgemeine Wohngebiete	59/ 49 dB (A)
Dorfgebiete, Mischgebiete	64/54 dB (A)
Gewerbegebiete	69/59 dB (A)

D. h. der aufgrund einer Verkehrsprognose erwartete Verkehr auf dem geänderte Schienenweg darf die vorgenannten Werte nicht überschreiten.

Verkehrslärmschutz- verordnung

Geänderte Strecken müssen auf die geltenden Werte herunter saniert werden.

Im Falle der Nichteinhaltung der Werte

Ansprüche auf:

1. aktiver Schallschutz
2. passiver Schallschutz
3. Entschädigung

Achtung! Wer sich im Planfeststellungsverfahren nicht wehrt, verliert ggf. seine Ansprüche.

Verkehrslärmschutz- verordnung

Was ist, wenn die Lärmprognose falsch war?

§ 75 Abs. 2 und 3 VwVfG
Nachträgliche Maßnahmen
oder Entschädigung ...

...müssen innerhalb von drei Jahren seit Kenntnis geltend gemacht werden!

Vorhandene Strecken

- Keine Anwendbarkeit der Verkehrslärmschutzverordnung
- Sanierung (freiwillig nach Mittelverfügbarkeit) ab folgenden Grenzwerten:

Krankenhäuser/Schulen usw.	70/60 dB (A)
Dorfgebiete/Mischgebiete	72/62 dB (A)
Gewerbegebiete	75/65 dB (A)

Kein Rechtsanspruch!

Vorhandene Strecken

Entschädigung nach § 906
Abs. 2 S. 2 BGB

Urteil des Bundesgerichtshofes vom
27.10.2006, V ZR 2/06

Es genügt die deutliche Überschreitung der Werte der
Verkehrslärmschutz VO.

Im Prinzip werden die Kosten passiver
Schallschutzmaßnahmen ersetzt.

Sonderproblem

Verletzung des Grundrechts auf Schutz der Gesundheit aus Art. 2 Abs. 2 GG
Grenze etwa bei 60/70 dB (A)

Unterschiedliche Lärmquellen werden gemeinsam betrachtet.

Interessante Rechtsschutzmöglichkeit bei der Überschreitung gesundheitsbeeinträchtigender Werte.